

.....
.....

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag auf Bewilligung einer Grundstückszufahrt gemäß § 25a Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetz

An die
Gemeinde Tillmitsch
Dorfstraße 87
A-8434 Tillmitsch

Betrifft: Ansuchen gemäß § 25a des Steiermärkischen Landesstraßen-
verwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154 idgF für die Errichtung einer
Grundstückszufahrt:

Verkehrsfläche:

Grundstück(e) Nr., EZ.:, KG.:, in

.....

Liegenschaft (Adresse, Haus Nr.):

Grundstück(e) Nr., EZ.:, KG.:,

in

Bauwerber (Name):

Adresse, Haus Nr.:

Telefon:, E-Mail:.....

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die

- Beschreibung der Baumaßnahme
- Lageplan M: 1:1000 unterfertigt und darin Lage und Breite der Zufahrt eingetragen.

....., am

.....
Unterschrift des Antragstellers

....., am

.....
Unterschrift des Grundeigentümers

MERKBLATT

Zur Bewilligung einer Grundstückszufahrt gem. § 25a Landesstraßenverwaltungsgesetz

I. ZUFahrTEN

1. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit.
2. Eine zweite Zufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
3. Zufahrten in Kreuzungsbereichen sowie über bestehende Schutzwege sind unzulässig. Bei untergeordneten Straßen (30 km/h) beträgt der Abstand zu Kreuzungen mind. 5,00 m, gemessen an der Grundgrenze) bei übergeordneten Straßen (50 km/h) 15,00 m (siehe Zufahrtsplan).
4. Im Nahbereich von Ampelanlagen (30,00m) und Bahnübergängen (25,00m) sind Zufahrten nur unter besonderen Bedingungen zuzulassen und bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Betreibers.
5. Zufahrten in Form einer Längsaufstellung (Stellplatzanordnung) an der Grundgrenze werden nicht gestattet (siehe Zufahrtsplan).
6. Die Zufahrtsbreite entspricht der befahrbaren Öffnung an der Grundstücksgrenze (ohne Sichtkeile).
7. Die Mindest-Zufahrtsbreite hat 3,00 m zu betragen, die maximale Breite 6,00 m. (siehe Zufahrtsplan).
8. Im Zufahrtsbereich auf eigenem Grund muss eine Aufstandsfläche von mindestens 5,00 m Länge, gemessen ab der (zukünftigen) Grundstücksgrenze vorhanden sein, welche in voller Breite staubfrei (Asphalt / Pflasterung) ausgebaut und befestigt werden muss (siehe Zufahrtsplan).
9. Tore im Einfahrtsbereich sind derart anzuordnen, dass durch wartende Fahrzeuge der Verkehrsfluss nicht behindert wird.
10. Offene Carports sind in einem Abstand von 1,50 m hinter der (zukünftigen) Grundgrenze anzuordnen (siehe Zufahrtsplan).
11. Bei der Herstellung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Einzäunungen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen.
12. Im Zufahrtsbereich muss ein im Ausmaß von mind. 2,00/2,00 m breiter Sichtkeil (keine Sichtbeeinträchtigung) vorhanden sein (siehe Zufahrtsplan).
13. Die Entwässerung der Zufahrt muss auf eigenem Grund (Humusfiltermulde) erfolgen.
14. Die Längsneigung der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Straße bzw. Gehsteig-Hinterkante auf eine Länge von 5,00 m nicht mehr als $\pm 5\%$ betragen (siehe Schnitt - Längsneigung).
15. Bei erhöhter Zufahrtsfrequenz, Schwerverkehr, Großprojekten und auf Verlangen des Straßenamtes sind verkehrstechnische Gutachten vorzulegen

II. BEBAUUNGEN

01. Die Abstände (Bauverbotszonen) laut § 24 Stmk. LStVG. 1964 sind einzuhalten (siehe Tabelle - § 24 LStVG).
02. Laut § 26 (2) LStVG. 1964 hat der Anrainer die Wasserableitung von der Straße auf seinem Grund zu dulden, deshalb dürfen Bauteile wie zum z.B: Zaunsockel nicht geschlossen ausgeführt sein.
03. Für Bauwerksteile, Werbeanlagen u.ä. an Gebäuden, welche auf / über / unter dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Tillmitsch angebracht werden, ist die Zustimmung der Gemeinde.

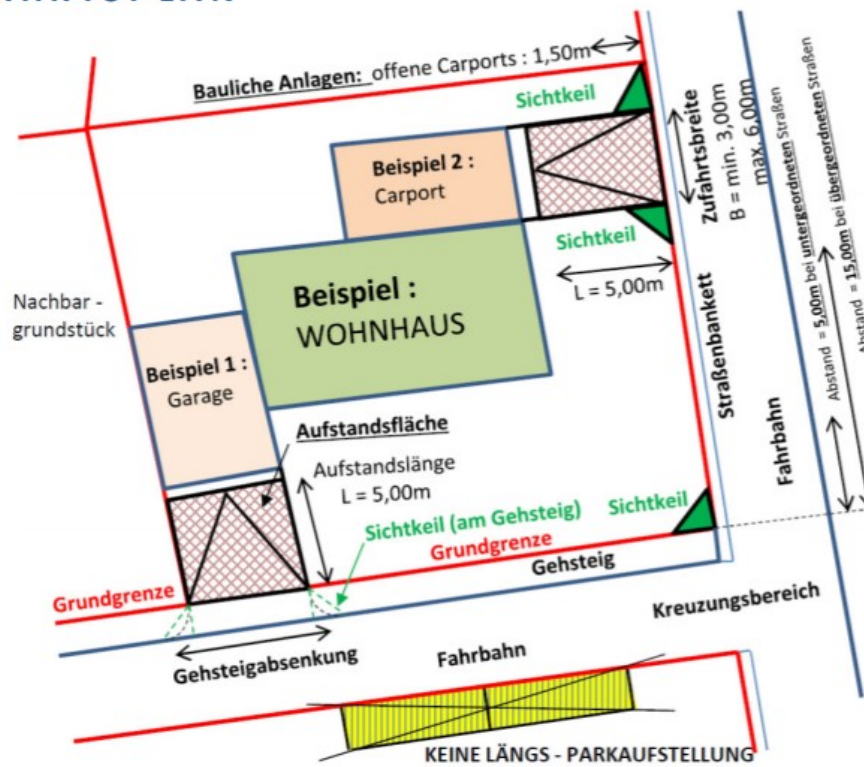
III. GRUNDLAGEN

Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964, Steiermärkisches Baugesetz

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach, unterfertigt, Lage und Breite der Zufahrt eingetragen);
- Kurze Beschreibung der baulichen Maßnahme(n)
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;

ZUFAHRTSPLAN



zu 01. (Bebauungen) Tabelle (aus § 24 Stmk. LStVG. 1964)

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m